

Satzung

des Fördervereins der Freunde und Ehemaligen des Wieland-Gymnasiums (e.V.)

§ 1

1. Der Förderverein der Freunde und Ehemaligen des Wieland-Gymnasiums (e.V.) hat seinen Sitz in 88400 Biberach a. d. Riß.
2. Der Zweck des Vereins ist, die persönlichen Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern untereinander sowie zwischen Schule und Eltern zu pflegen und den Freunden und Ehemaligen der Schule die Möglichkeit zu geben, die Bildungsziele der Schule wie in Absatz 3 beschrieben zu fördern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Orchesterarbeit durch Beschaffung von Instrumenten,
 - b) Förderung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Berufsberatung, Studienfahrten, *Donaufahrten* usw.)
 - c) Begabtenförderung (bei Studienfahrten, der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen usw.)
 - d) Kunstausstellungen, Theater- und Musicalaufführungen der AGs
 - e) Ausstattung der Schule (z. B. Lehr- und Lernmitteln), sowie *allgemeine Betreuungsleistungen im Ergänzungsbereich* (z. B. *Hausaufgabenbegleitung*).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll in das Vereinsregister *des Amtsgerichts Ulm* eingetragen werden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich für die in § 1 genannten Zwecke einsetzen will, insbesondere:
 - die ehemaligen und jetzigen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Angehörige.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist jederzeit möglich, er muss schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder mit seinen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

1. Der Mitgliederbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird fällig spätestens nach Ablauf der ersten drei Monate des Kalenderjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.
2. Nach Eingang einer Spende erhält der Spender auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung, auf der die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Spende bestätigt werden.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Der Vorstand (*zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet*), besteht aus vier gleichberechtigten Vorständen mit folgenden Aufgabenfeldern:

- *Vorstandsmitglied für Schulpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit*
- *Vorstandsmitglied für die Ehemaligen*
- *Vorstandsmitglied als Schatzmeister*
- *Vorstandsmitglied, kraft Amt, ein Vertreter aus dem Vorstand des Elternbeirates, als Bindeglied zur Elternschaft, z. B. auch für Vorträge und Bewirtung*

Die vier gleichberechtigten Vorstände wählen untereinander einen geschäftsführenden Vorstand und einen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

Der Schulleiter des Wieland-Gymnasiums und der Schriftführer sind *Beisitzer*.

Die Zahl der Beisitzer wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.*

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der geschäftsführende Vorstand oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

4. Der geschäftsführende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene belegbare Kosten können vergütet werden.

6. *Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des Vorstandes widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.*
7. *Ein Mitglied des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.*
8. *Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds oder eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.*
9. *Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.*

§ 8. 1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Schulzeitung oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter der zuletzt gültigen E-Mail-Adresse.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies begründet verlangt.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bestätigen ist.

§ 10

1. *Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche und behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.*
2. *Eine Satzungsänderung die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.*
3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biberach mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar zur Förderung von Bildung und Erziehung am Wieland-Gymnasium in Biberach an der Riss.